

**Satzung
über die Senior/innenvertretung
der Stadt Wolfratshausen
(Senior/innenvertretungssatzung)**

Die Stadt Wolfratshausen erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) S. 796, BayRS 2020-2-2-I), zuletzt geändert durch § 3 dieses Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) gemäß Beschluss des Stadtrates vom XX.XX.XXXX folgende Satzung:

**§ 1
Aufgaben und Rechte**

- 1) Die Stadt Wolfratshausen bildet zur Förderung der besonderen Belange der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger eine Senior/innenvertretung.
- 2) Die Senior/innenvertretung vertritt aktiv die Interessen älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger in der Stadt Wolfratshausen. Zu den vorrangigen Aufgaben der Senior/innenvertretung gehört es, den Stadtrat, dessen Ausschüsse sowie die Stadtverwaltung in seniorensrelevanten Fragen zu beraten.

Hierzu gehören insbesondere:

- die Planung und Schaffung von Einrichtungen für Seniorinnen und Senioren
 - die Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen für Seniorinnen und Senioren
 - die ideelle und finanzielle Förderung der Seniorenarbeit sowie
 - die Entscheidungen über Fragen der gesellschaftlichen Integration von Seniorinnen und Senioren und des Zusammenlebens der Generationen.
- 3) Die Senior/innenvertretung arbeitet überparteilich, ist überkonfessionell, sowie verbands- und weisungsunabhängig.
 - 4) Die Senior/innenvertretung soll bei seniorensrelevanten Planungen der Stadt beratend mit einbezogen werden. Die Beratung erfolgt durch Stellungnahme auf Aufforderung des Stadtrates, eines Ausschusses oder der 1. Bürgermeisterin bzw. des 1. Bürgermeisters.
 - 5) Unabhängig davon kann die Senior/innenvertretung, wenn die Mehrheit der Mitglieder dies beschließt, von sich aus Stellungnahmen abgeben.
 - 6) Die Stellungnahmen sind vom Stadtrat, dem zuständigen Ausschuss oder von der Stadtverwaltung umgehend zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen.
 - 7) Der Senior/innenvertretung bleibt es unbenommen, zu bestimmten Themen oder in regelmäßigen Abständen weitere Vertreter/innen von Einrichtungen oder Organisationen zu sogenannten „runden Tischen“ zu laden.
 - 8) Die Senior/innenvertretung besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

§ 2

Zusammensetzung und Berufungsvorschläge

- 1) Die Senior/innenvertretung besteht aus 14 Mitgliedern. Vertreter/innen werden nicht bestellt.
- 2) Die Mitglieder der Senior/innenvertretung sind Gemeindeangehörige nach Art. 15 Abs. 1 GO oder Personen, die aktiv in der Senior/innenarbeit in der Stadt Wolfratshausen tätig sind.
- 3) Der Senior/innenvertretung gehören an:
 - a. die/der Senior/innenreferent/in der Stadt Wolfratshausen.
 - b. die/der Senior/innenbeauftragte der Stadt Wolfratshausen.
 - c. acht Vertreter/innen der für die in der Stadt Wolfratshausen in der Seniorenarbeit und Altenhilfe tätigen caritativen und sozialen Vereine, Verbände und Organisationen, sowie der Kirchen nach Anlage 1.
 - d. vier Senior/innen der Stadt Wolfratshausen, die an der Mitarbeit in der Senior/innenvertretung interessiert sind, aber keiner Organisation angehören. Sie müssen Gemeindeangehörige nach Art. 15 Abs. 1 GO sein und das 59. Lebensjahr vollendet haben.
- 4) Der Senior/innenvertretung nicht angehörende Bürgerinnen und Bürger der Stadt, die in der Senior/innenarbeit in Wolfratshausen tätig sind oder Sachverständige können jederzeit beratend hinzugezogen werden.
- 5) Mitglieder des Stadtrates und der Stadtverwaltung können jederzeit beratend hinzugezogen werden. Der/Die 1. Bürgermeister/in oder ein/e von ihm Beauftragte/r hat das Recht, an den Sitzungen der Senior/innenvertretung teil zu nehmen.
- 6) Über die personelle Besetzung der Mitglieder nach § 2 Abs. 3 c - d entscheidet der Stadtrat anhand einer Vorschlagsliste nach Anlage 1. Bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern für die Mitgliedschaft (über 12 Personen) werden die Bewerberinnen und Bewerber durch den Stadtrat nach dem in Art. 51 Abs. 3 GO in der jeweils geltenden Fassung genannten Wahlmodus gewählt.

Es ist darauf zu achten, dass eine ausgewogene Vertretung aller Fach- und sozialen Bereiche (Kirchen, Vereine, stationäre und ambulante Pflege, Demenz, usw. nach Anlage 1) gewährleistet ist.
- 7) Eine Abberufung aus der Senior/innenvertretung ist nur unter den in Art. 86 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung genannten Voraussetzungen möglich.
- 8) Die Teilnahme an den Sitzungen der Senior/innenvertretung ist für die gewählten Mitglieder verbindlich.

§ 3

Amtszeit

- 1) Die Amtszeit der Mitglieder der Senior/innenvertretung beträgt 4 Jahre. Ausnahme bilden die/der Senior/innenreferent/in und die/der Senior/innenbeauftragte. Diese scheiden mit Ausscheiden aus dem Stadtrat automatisch nach 6 Jahren (Senior/innenreferent/in), bzw. bei Abgabe der Aufgabe in der Stadtverwaltung (Senior/innenbeauftragte/r) aus.

§ 4 Finanzierung

- 1) Die Tätigkeit der Mitglieder der Senior/innenvertretung ist ehrenamtlich.
- 2) Zur Deckung notwendiger Ausgaben übernimmt die Stadt einen im Haushaltsplan jeweils festzulegenden Zuschuss.

§ 5 Geschäftsführung

- 1) Erste/r Vorsitzende/r der Senior/innenvertretung ist der/die Senior/innenreferent/in.
- 2) Die Mitglieder der Senior/innenvertretung wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Schriftführung übernimmt der/die Senior/innenbeauftragte. Dem/der Schriftführer/in obliegt die Protokollführung.
- 3) Die Senior/innenvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Unterlässt sie dies, so gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates analog, ergänzend die Gemeindeordnung.

§ 6 Geschäftsgang und Verfahren

- 1) Die Senior/innenvertretung tagt mindestens zweimal jährlich. Zusätzliche Sitzungstermine sind anzuberaumen, wenn es die/der Vorsitzende für notwendig hält oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beantragt.
- 2) Die/der Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich spätestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin zur Sitzung ein und leitet die Sitzung. Die Tagesordnung wird spätestens 2 Wochen vor Sitzungstermin weiter geleitet. Im Verhinderungsfall übernimmt die/der stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben der Ladung und Sitzungsleitung.
- 3) Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Wolfratshausen, Marienplatz 1, 82515 Wolfratshausen, statt oder in einer geeigneten alternativen Örtlichkeit. Alternativ kann die Sitzung auch in digitaler Form stattfinden, sollte ein Treffen nicht stattfinden können und auf mehrheitlichen Wunsch.
- 4) Die Senior/innenvertretung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind. Die Senior/innenvertretung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 5) Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolfratshausen, den XX.XX 2021

Klaus Heilinglechener
1. Bürgermeister

Anhang